

Vorlage

zu TOP 2.2 der Online-Generalversammlung am 11.05.2020

„Änderung des § 2 der Satzung“

§ 2 der aktuellen Fassung der Satzung hat folgenden Text:

§ 2 Zweck und Gegenstand

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb

Gegenstand des Unternehmens ist:

Der Bau und die Unterhaltung von Anlagen zur Produktion und Verteilung sowie Verkauf von Wärmeenergie unter Einsatz emissionsarmer Technik mit dem Ziel, Kohlendioxidmengen zu mindern.

Die Verteilung leitungsgebundener Daten und die Vermietung der entsprechenden geschaffenen Infrastruktur.

Der Bau von Anlagen zur Verwertung von Stromüberschüssen zur Erzeugung von Wärme (power-to-heat) sowie die Vermarktung und Verwaltung.

Unterstützung und Beratung in Fragen der allgemeinen Energie- und Informationsversorgung.

Beschlussvorschlag:

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist darauf gerichtet, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch eine sichere, nachhaltige und preisgünstige Versorgung mit klimafreundlich erzeugter Energie zu fördern.
2. Die Genossenschaft verfolgt ihren Zweck gem. Absatz 1 als eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge und dient deshalb einem öffentlichen Zweck.
3. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und zum Vertrieb umweltfreundlich erzeugter Energien auf lokaler Ebene,
 - b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung und zum Vertrieb klimafreundlicher Energien,
 - c) der Vertrieb von und Handel mit klimafreundlichen Energien,
 - d) das Erbringen von Energieberatungen und anderen Dienstleistungen, Unterstützung und Beratung in Fragen erneuerbarer Energiegewinnung, Energie- und Ressourceneffizienz und nachhaltiger Mobilität einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten, sowie Öffentlichkeitsarbeit in diesen Bereichen.
 - e) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen einrichten und sich im Rahmen von § 1 Absatz 2 GenG an anderen Unternehmen beteiligen bzw. weitere Unternehmen gründen.Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder diesen zu überlassen.

f) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand und Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.“

Begründung:

A.) Zweck der BEST- F eG

Der Flecken Steyerberg war maßgeblich an der Gründung der BEST-F eG beteiligt und unterstützt das Fernwärmeprojekt nach Kräften, u.a. dadurch, dass er der BEST- F eG einen Kredit in Höhe von 2,5 Mio Euro für die Realisierung des Projektes gewährt hat.

Die Beteiligung des Flecken Steyerberg an der BEST- F eG ist Gegenstand von Prozessen, die der Flecken Steyerberg gegen den LK Nienburg- Kommunalaufsicht führt. In einem dieser Prozesse wurde die Frage aufgeworfen, ob der in § 2 der Satzung geregelte Zweck der Genossenschaft auch ein „öffentlicher Zweck“ im Sinne des § 137 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ist.

Die vorgeschlagene Änderung des § 2 entspricht dem mit der Gründung der BEST- F eG immer Gewollten und stellt klar, dass der Zweck der BEST auch ein öffentlicher Zweck der Daseinsvorsorge ist.

B.) Gegenstand des Unternehmens

In der aktuellen Fassung des § 2 ist der Gegenstand des Unternehmens auf 4 Projekte begrenzt. Es wird vor dem Hintergrund des rasanten Wandels auch im technischen Umweltschutz vorgeschlagen, den Gegenstand des Unternehmens weiter zu fassen, um im Bedarfsfall auch weitere Projekte verwirklichen zu können.